

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 16.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen (ausgenommen Satzungen) werden durch Einrücken in das Wildbader Anzeigenblatt als Amtsblatt der Gemeinde Enzklosterle durchgeführt. Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen werden durch Anschlag an folgenden Verkündungstafeln durchgeführt:
 1. Rathaus, Rathausweg 5
 2. Einfahrt zur Tourist-Information, Friedenstraße 16
 3. Nonnenmiß an der Kreuzung Enzauenweg/Radweg
 4. Gompelscheuer an der Bushaltestelle (Richtung Enzklosterle)
 5. Poppeltal an der Bushaltestelle (Eschentalweg)
- (2) Auf den Anschlag von Satzungen wird gleichzeitig durch das Wildbader Anzeigenblatt hingewiesen.

§ 2

Die Anschlagsfrist beträgt eine Woche.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.11.1968 außer Kraft.

Enzklosterle, 16.12.2014

Petra Nych
Bürgermeisterin